VOLKSANWALTSCHAFT

Der Vorsitzende

An den
Ausschuss für
Petitionen und Bürgerinitiativen des
Nationalrats
z.Hd. Herrn Obmann Michael Bernhard
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Dr. Manfred Posch	2020-0.668.364 (VA/6105/V-1)	09. November 2020

Betr.: Petition Nr. 43/PET (XXVII. GP)
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Obmann!

Die Volksanwaltschaft nimmt zur Petition Nr. 43 betreffend „*Platz frei! Mehr Platz bei Schüler-Innentransporten im Gelegenheitsverkehr*“ wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft thematisiert in ihren Tätigkeitsberichten an den Nationalrat und an den Bundesrat seit vielen Jahren die 3:2-Zählregel bei der Schülerbeförderung in Autobussen im Kraftfahrlinienverkehr (vgl. zuletzt PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Pkt. 3.11.2). Gemäß § 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz sind derzeit drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen.

Wenn es an ausreichenden (Sitz)Plätzen mangelt, ist die Beförderung in Bussen für die Kinder nicht nur beschwerlich, sondern die Volksanwaltschaft sieht darin auch eine potentielle Gefahr für deren Sicherheit.

Standardbusse im Kraftfahrlinienverkehr sind nicht nur mit Sitzplätzen, sondern auch mit Stehplätzen zugelassen und werden in der Regel nicht nur von Schülerinnen und Schülern genutzt, sondern auch von anderen Fahrgästen. Die Einführung einer 1:1-Zählregel allein würde daher nicht bewirken, dass die Stehplätze wegfielen und jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bis zum 14. Lebensjahr - wie in der vorliegenden Petition verlangt - ein Sitzplatz zur Verfügung stünde. Sofern dieser Personengruppe ein Sitzplatz garantiert werden soll, müsste dies vielmehr ei-

Singerstraße 17 | Postfach 20 | A-1015 Wien | Tel. +43 (0)1 51505-117 | Fax +43 (0)1 51505-150
www.volksanwaltschaft.gv.at | va@volksanwaltschaft.gv.at | Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223-117

gens - z.B. in den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr“, BGBl. II Nr. 47/2001 - geregelt werden.

Die Auffassung, dass die dargestellte Rechtslage und Praxis zumindest im Überlandverkehr unbefriedigend ist, wurde in der Vergangenheit auch von den jeweiligen Verkehrsministerinnen und Verkehrsministern geteilt, letztlich aber darauf verwiesen, dass eine Änderung an der mangelnden Zustimmung der Länder zur (Mit)Tragung von Mehrkosten scheitere.

Laut einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahre 2018 vorgenommenen Schätzung, die sich auf Recherchen des Fachverbandes der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus, der Wirtschaftskammer Österreich stützte, würde die Einführung einer 1:1 Zählregel nur für den Überlandverkehr (unter Beibehaltung von Stehplätzen) österreichweit Investitionskosten von ca. 180 Mio. Euro mit sich bringen. Diese Schätzung beziehe sich auf die Anschaffung von ca. 900 Bussen (ohne Kosten für Betrieb bzw. Lenkerinnen und Lenker). Das seien rund 25 % der bestehenden Fahrzeugkapazitäten.

Allerdings stützte der Fachverband seine Schätzungen lediglich auf nicht näher erläuterte „*telefonische Erhebungen mit den wichtigsten Marktteilnehmern*“. Darüber hinausgehende Erhebungen der Bundesländer - insbesondere zu konkreten Beförderungskapazitäten und Auslastungsgraden - seien dem Fachverband nicht bekannt.

Die Volksanwaltschaft nahm dies zum Anlass, die Länder mit Ausnahme von Wien, da hier kein Überlandverkehr stattfindet, um Stellungnahme zu ersuchen.

Niederösterreich und die Steiermark gaben in ihren Stellungnahmen an, dass die 3:2-Regelung faktisch nicht angewendet werde.

Einige Länder standen jeglicher Änderung der Zählregel grundsätzlich negativ gegenüber.

Andere Länder äußerten sich nicht grundsätzlich ablehnend, die Mehrkosten müsse aber der Bund übernehmen.

Die Länder gaben weiters zu bedenken, dass, wenn jedem Kind bis zum 14. Lebensjahr ein Sitzplatz zukommen soll, noch mit wesentlich höheren Kosten zu rechnen sei, als in der Schätzung des Bundesministeriums bzw. der Wirtschaftskammer veranschlagt.

Sollte den Kindern der Vorrang bei den Sitzplätzen eingeräumt werden, würde dies aus Sicht einiger Länder zudem zu Unverständnis bei anderen Fahrgastgruppen (ältere Personen, Menschen mit Einschränkungen, etc.) führen.

Weiters stelle sich in der Praxis das Problem, dass die Busfahrerinnen bzw. Busfahrer das Alter der Kinder prüfen müssten, um festzustellen, wem ein Sitzplatz zusteht.

Diese Probleme ließen sich nur lösen, wenn letztlich jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt wird. Dem hielten die Länder aber entgegen, dass das Fahrgastaufkommen im öffentlichen Linienverkehr schwer berechenbar und ein Sitzplatz für jedermann letztlich kaum finanzierbar sei.

Der Mehrbedarf bestehe zudem nur zu den Spitzenzeiten (z.B. Schulbeginn). Es komme daher zu unproduktiven Stehzeiten (auch an Wochenenden und Feiertagen) hinsichtlich der neu angeschafften Fahrzeuge bzw. der neu eingestellten Busfahrerinnen und Busfahrer.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Einführung einer 1:1-Zählweise bei der Schülerbeförderung in Autobussen im Kraftfahrlinienverkehr unter Beibehaltung von Stehplätzen mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Die Belastbarkeit der dazu verfügbaren Zahlen scheint aber fraglich, zumal in den vorliegenden Grobschätzungen etwa die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge und die jährlichen Kosten für Personal und Betrieb großteils nicht einbezogen sind.

Die gänzliche Abschaffung von Stehplätzen im Kraftfahrlinienverkehr würde zweifellos zu deutlich höheren Mehrkosten führen. Eine gesamtösterreichische Schätzung liegt der Volksanwaltschaft dazu allerdings nicht vor.

Eine Änderung der Zählregel, bei der Kinder wie Erwachsene gezählt werden, aber die zugelassenen Stehplätze benützen dürfen, würde aber jedenfalls zu weniger Fahrgästen pro Bus und damit zu mehr Platz in den Bussen (letztlich auch für andere Fahrgastgruppen) führen.

Neben einer Erhöhung der Sicherheit, wäre dies auch angesichts der bestehenden Pandemielage und dem damit verbundenen Gebot des Abstandhaltens zu begrüßen.

Wer die Mehrkosten trägt (Bund, Länder, Gemeinden, Verkehrsverbünde, Busunternehmen, etc.), bedarf freilich noch einer Klärung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.

VOLKSANWALTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2020-11-09T09:47:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	19350266
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	